



WINN WEITERBILDUNGSKURSE IN UNTERNEHMEN
NEUES WISSEN - NEUE MÄRKTE - NEUE STELLEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GESETZLICHE GRUNDLAGE

Aufgrund der Zusammenarbeit mit den Ämtern für Wirtschaft und Arbeit ist Aloja GmbH befugt, den WINN-Weiterbildungskurs in Unternehmen als individuelle arbeitsmarktliche Massnahme für KandidatInnen der Kantone AR/AI/SG und TG anzubieten. Das Modell beruht auf dem CIM-Weiterbildungskurs in Unternehmen, der von der Firma Formation-Conseil, Fribourg seit 1994 entwickelt wurde. Der Geschäftsführer von Aloja GmbH hat dieses Modell von Grund auf in der Ostschweiz aufgebaut und nun die Rechte zur weiteren Durchführung in der Ostschweiz erworben.

2. ZIELE DES WINN-WEITERBILDUNGSKURSES

- **Die Eingliederung oder Wiedereingliederung von stellensuchenden FachspezialistInnen und Kaderpersonen in den Arbeitsmarkt durch berufliche Weiterentwicklung.**
- **Die Unterstützung der Wirtschaft bei der Verwirklichung von neuen Projekten und der damit verbundenen Schaffung von Arbeitsplätzen.**

3. PFLICHTEN

Zur Erreichung der Ziele des WINN-Weiterbildungskurses arbeiten der/die TeilnehmerIn, Aloja GmbH und das Partnerunternehmen eng zusammen.

In dieser Partnerschaft stehen die Interessen des/der TeilnehmerIn im Vordergrund.

4. FORM UND ABSCHLUSS DES VERTRAGES

4.1 WINN-Weiterbildungskurs

Vor Abschluss eines Vertrages wird jeweils eine Projektwoche durchgeführt. In dieser Phase können beide Parteien jederzeit und ohne jegliche Verpflichtungen von der Unterzeichnung eines Vertrages absehen. Ziel dieses Vorgehens ist es, dass sich der/die TeilnehmerIn und das Partnerunternehmen gegenseitig kennen lernen, damit der Vertrag zur Durchführung eines WINN-Weiterbildungskurses in voller Kenntnis der Bedingungen unterzeichnet werden kann.

4.2 Direkthanstellung

Wird eine Person, die von der Aloja GmbH für ein WINN-Projekt vermittelt wurde, vom Partnerunternehmen ohne WINN-Projekt direkt in einen Festanstellungsvertrag übernommen, so wird eine Vermittlungs-Pauschale von 10% des Jahresgehaltes fällig.

5. VERANTWORTUNGEN, RECHTE UND PFLICHTEN

5.1 Aloja GmbH

Gegenüber den Regionalen Arbeitsämtern (RAV) und den Arbeitslosenkassen übernimmt die Aloja GmbH die Verantwortung für die Entwicklung und Durchführung des WINN-Weiterbildungskurses, indem der/die TeilnehmerIn in sämtlichen administrativen und finanziellen Belangen des Kurses unterstützt und begleitet wird.

Der Coach begleitet das Projekt von der Evaluation bis zum Abschluss des Projekts und steht den Parteien als Ansprechpartner zur Verfügung.

Aloja GmbH stellt nach Abschluss des WINN-Weiterbildungskurses eine Bestätigung über die Teilnahme am WINN-Weiterbildungskurs in Unternehmen aus.

5.2 Partnerunternehmen

Das Partnerunternehmen hat keine Lohnkosten und demzufolge auch keine Sozialabgaben zu entrichten. Die Unfallversicherung wird durch die Arbeitslosenversicherung übernommen.

Aloja GmbH

Walserstr. 1 9014 St.Gallen
071 558 88 07 079 235 04 07
info@aloja.ch www.aloja.ch



Das Partnerunternehmen haftet vollumfänglich für allfällige Schäden, die von dem/der TeilnehmerIn verursacht werden, genauso wie es für die vom übrigen Personal verursachten Schäden haftet.

Das Partnerunternehmen übernimmt die im Zusammenhang mit dem WINN-Weiterbildungskurs anfallenden Kosten (Reisekosten, Verpflegung, Hotel, usw.), wenn der/die TeilnehmerIn für das Unternehmen ab dessen Standort Reisen tätigen muss. Die Spesen, welche durch den Besuch der theoretischen Weiterbildungskurse entstehen, werden von der Arbeitslosenkasse übernommen.

Das Partnerunternehmen gewährleistet den korrekten Ablauf des WINN-Weiterbildungskurses sowie die praktische Weiterbildung des/der TeilnehmerIn.

Das Partnerunternehmen informiert die Aloja GmbH über jegliche Gegebenheiten, die den Erfolg des WINN-Weiterbildungskurses gefährden könnten.

Liegt ein Betriebsreglement in schriftlicher Form vor, so stellt das Partnerunternehmen dem/der TeilnehmerIn ein Exemplar zur Verfügung, ansonsten gibt der Weiterbildungsverantwortliche klare Informationen über die übliche Vorgehensweise des Partnerunternehmens.

Das Partnerunternehmen stellt der Aloja GmbH den „**Monatsrapport Partnerunternehmen**“ monatlich zu.

Der Weiterbildungsverantwortliche füllt dem/der TeilnehmerIn jeden Monat ein ordnungsgemäss unterzeichnetes und datiertes Formular „**AMM-Bescheinigung**“ aus.

Sofern im Anschluss an den WINN-Weiterbildungskurs keine Stelle geschaffen werden kann, hat das Partnerunternehmen in den letzten beiden Monaten des WINN-Weiterbildungskurses mindestens 20% der Arbeitszeit freizugeben und den/die TeilnehmerIn bei der Stellensuche zu unterstützen.

Das Partnerunternehmen stellt dem/der TeilnehmerIn ein Arbeitszeugnis bezüglich ihrer Weiterbildung und einer Beurteilung ihrer Fähigkeiten aus.

5.3 Stellensuchende Person

Die Arbeitslosenkasse zahlt die Taggelder, auf welche der/die TeilnehmerIn Anspruch hat, weiterhin aus.

Die anfallenden Reisekosten zwischen Wohn- und Arbeitsort sowie die Verpflegungspauschale werden dem/der TeilnehmerIn von der Arbeitslosenkasse rückvergütet.

Der/die TeilnehmerIn stellt der Aloja GmbH den „**Monatsrapport TeilnehmerIn**“ monatlich zu.

Der/die TeilnehmerIn überreicht der Arbeitslosenkasse jeden Monat das durch den Weiterbildungsverantwortlichen unterzeichnete Formular „**AMM-Bescheinigung**“.

Aloja GmbH und das Partnerunternehmen entziehen sich jeder Verantwortung, falls die der/die TeilnehmerIn die Richtlinien des Kantonalen Arbeitsamtes nicht befolgt und dadurch ein Unterbruch der Entschädigungen entsteht.

Der/die TeilnehmerIn tritt sämtliche Urheber-, Eigentums- und Vermögensrechte am geistigen Eigentum der Projektarbeit an das Partnerunternehmen ab.

Der/die TeilnehmerIn setzt alles daran, sich im Arbeitsmarkt einzugliedern, indem er/sie sich voll für den Erfolg des WINN-Projektes einsetzt.

Der/die TeilnehmerIn informiert die Aloja GmbH über jegliche Gegebenheiten, die den Erfolg des WINN-Weiterbildungskurses gefährden könnten.

6. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Das Recht des/der TeilnehmerIn auf Ferien ist gemäss AVIG klar definiert. Die Anzahl Ferientage beträgt 5 Arbeitstage alle 60 Arbeitstage (kumulierbar), insofern die Ferienansprüche noch nicht bezogen wurden.

Die Ferien müssen in Übereinkunft mit dem Partnerunternehmen in Perioden ohne Theoriekurs bezogen werden. Die Ferientage müssen auf dem Formular "**AMM-Bescheinigung**" eingetragen und 15 Tage im Voraus dem RAV mitgeteilt werden.



7. VERTRAULICHKEIT

Der/die TeilnehmerIn ist sowohl gegenüber der Aloja GmbH als auch gegenüber dem Partnerunternehmen zur absoluten Einhaltung des Geschäftsgeheimnisses (Kenntnis des Kundenstammes und der Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet sowie an die Sorgfalts- und Schweigepflicht gebunden.

8. WEITERBILDUNGSPLAN

Der Weiterbildungsplan wird in Zusammenarbeit mit dem/der TeilnehmerIn, dem Verantwortlichen des Partnerunternehmens, dem RAV und der Aloja GmbH erstellt und von der Arbeitslosenkasse mitfinanziert. Änderungen des Weiterbildungsplans können während des Projekts, nur mit überzeugender Begründung und innerhalb des bewilligten Kostendachs, vorgenommen werden. Der Weiterbildungsverantwortliche informiert die Aloja GmbH regelmässig über jede diesbezügliche Initiative.

9. PAUSCHALBETRAG DES PARTNERUNTERNEHMENS

Das Partnerunternehmen beteiligt sich entsprechend der Qualifikation des/der TeilnehmerIn an den Kosten der Durchführung des WINN-Weiterbildungskurses.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Zahlungsbedingungen für den Pauschalbetrag des Partnerunternehmens

Möglichkeit 1

Einmalige Überweisung mit Rechnung (Zahlungsfrist 30 Tage mit 2% Rabatt) im Verlaufe des ersten Monats des WINN-Weiterbildungskurses.

Möglichkeit 2

Überweisung in zwei Raten:

1. Rate zu Beginn des Kurses (Rechnung mit Zahlungsfrist 30 Tage netto)
2. Rate in der Mitte des Kurses (Rechnung mit Zahlungsfrist 30 Tage netto)

Möglichkeit 3

Monatsrechnungen (10 Tage netto), einschliesslich eines Zuschlags von monatlich CHF 100.- für Verwaltungskosten.

10.2 Zahlungsverzug

Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist beglichen, so behält sich die Aloja GmbH das Recht vor, für jede Mahnung CHF 100.- zu verrechnen. Falls das Partnerunternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Aloja GmbH kurzfristig eine vorzeitige Kündigung des Vertrages aussprechen.

11. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Eine vorzeitige Auflösung ist möglich. Jeder Vertragspartner kann eine begründete Kündigung jeweils auf das Ende des Monats schriftlich an die Aloja GmbH richten. Die Frist beträgt grundsätzlich einen Monat.

Die zuständige kantonale Behörde allein ist befugt, die tatsächlichen Kündigungstermine zu bestimmen. Sie kann andere Fristen bestimmen.

Wird der Vertrag seitens des Partnerunternehmens ohne schwerwiegendes Verschulden des/der TeilnehmerIn aufgelöst, so ist der Pauschalbetrag zu 100% fällig. Diese Regelung gilt auch im Falle einer vorgezogenen Festanstellung während der Projektlaufzeit.

In allen anderen Fällen wird dem Partnerunternehmen der Pauschalbetrag pro rata temporis anhand der effektiven Kursdauer angerechnet.

12. GERICHTSSTANDORT

Der Gerichtsstand ist St.Gallen. Geltend ist das schweizerische Recht.

St.Gallen, 15.01.2009